

Frau
 Präsidentin des Bundesrates
 Dr. ⁱⁿ Andrea Eser-Gitschthaler
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.414.579

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3783/J-BR/2020 betreffend Fernbleiben steirischer Schüler vom Unterricht aufgrund COVID-19, die die Bundesräte Andrea-Michaela Schartel, Kolleginnen und Kollegen am 30. Juni 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3 sowie 12:

- *Wie viele steirische Schüler blieben seit Wiederaufnahme des Schulbetriebs der jeweiligen Schulstufe dem Unterricht fern (aufgeschlüsselt nach Schulstufe und Schularbeit)?*
- *Aus welchem Grund blieben bzw. bleiben die Schüler dem Regelunterricht fern und war bzw. ist deren Fehlen entschuldigt?*
- *Wie viele Schüler, die keiner Risikogruppe angehören, sind derzeit als entschuldigt gemeldet, da sie sich aufgrund der aktuellen Situation psychisch nicht in der Lage sehen, dem Unterricht beizuhören (siehe Punkt 10 des Etappenplans)?*
- *Für wie viele Schüler, die einer Risikogruppe angehören bzw. Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben, wurde seitens der Schulleitung ortsungebundener Unterricht angeordnet (siehe Punkt 18 des Etappenplans)?*

Auf Grundlage der verfügbaren Daten des Monitorings zum Etappenplan zur Aktivierung des Schulbetriebs für die Zeit vom 4. Mai bis 12. Juni 2020 wird hinsichtlich der erhobenen An- und Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern einschließlich der Gründe für deren Abwesenheiten auf nachstehende Aufstellung verwiesen. Die Angaben beziehen sich auf das Tagesmittel in Etappe 3 (Volksschulen, Sonderschulen, Neue Mittelschulen, Statutschulen, Polytechnische Schulen, AHS-Unterstufe, AHS-Oberstufe, berufsbildende

mittlere und höhere Schulen). Die Darstellung nach Schulstufen ist nicht möglich, da diese nicht erhoben wurde, sondern nur nach Schultypen. Der der Richtlinie 10 des Etappenplans entsprechende Abwesenheitsgrund („*Schülerinnen und Schüler, die keiner Risikogruppe angehören, sich aber aufgrund der aktuellen Situation psychisch nicht in der Lage sehen, dem Unterricht beizuwohnen, gelten als entschuldigt.*“) ist unter die Gründe für entschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gemäß § 45 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz zu zählen und wurde daher unter diesem Titel erhoben. Die der Richtlinie 18 des Etappenplans entsprechende Bestimmung über ortsungebundenen Unterricht mit Bezug zu einer Risikogruppe („*Schülerin bzw. Schüler selbst oder Haushaltsmitglieder sind einer Risikogruppe angehörig*“) wurde gesondert erhoben.

Steiermark

Gründe für Abwesenheit vom Unterricht Anzahl Schüler/innen absolut	Volksschulen	Sonderschulen	Neue Mittelschulen	Statatschulen	Polytechnische Schule	AHS-Unterstufe	AHS-Oberstufe	Berufsbildende Mittlere und Höhere Schulen	Erhobene Schultypen gesamt
Entschuldigt gem. § 45 (4) SchuG (Richtlinie 10)	588	24	435	99	41	71	78	101	1 436
Erkrankt (kein Covid-19)	419	6	554	16	17	185	143	158	1 498
Keine Begründung	164	1	166	1	50	60	578	947	1 967
Quarantäne	9	0	3	0	0	0	0	1	13
Bezug zu Risikogruppen (Richtlinie 18)	170	11	170	5	4	49	32	52	494
Abwesenheiten gesamt	1 350	42	1 328	120	112	365	831	1 260	5 408

Gründe für Abwesenheit vom Unterricht Anteil an Schüler/innen des Schultyps in %	Volksschulen	Sonderschulen	Neue Mittelschulen	Statatschulen	Polytechnische Schule	AHS-Unterstufe	AHS-Oberstufe	Berufsbildende Mittlere und Höhere Schulen	Erhobene Schultypen gesamt
Entschuldigt gem. § 45 (4) SchuG (Richtlinie 10)	1,3	3,9	1,5	8,3	2,4	0,5	0,7	0,6	
Erkrankt (kein Covid-19)	0,9	1,0	1,9	1,3	1,0	1,2	1,4	0,9	
Keine Begründung	0,4	0,2	0,6	0,1	2,9	0,4	5,5	5,5	
Quarantäne	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Bezug zu Risikogruppen (Richtlinie 18)	0,4	1,9	0,6	0,4	0,2	0,3	0,3	0,3	
Abwesenheiten gesamt	3,0	7,0	4,6	10,1	6,5	2,4	7,9	7,3	

Zu Fragen 4 bis 8:

- *Mussten diese Schüler ein ärztliches Attest vorlegen, um dem Unterricht entschuldigt fernbleiben zu können?*
- *Wenn ja, in wie vielen Fällen wurde ein solches vorgelegt und folglich genehmigt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie erfolgt in diesen Fällen die Leistungsfeststellung?*
- *Wie wird das eigenständige Aneignen des Lernstoffes im Rahmen des Heimunterrichts von Schülern, die keiner Risikogruppe angehören, kontrolliert?*

Schülerinnen und Schüler, welche sich aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sahen, am Unterricht teilzunehmen, galten nach Erteilung der Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen im Sinne des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.

Nr. 76/1985 idGf, bzw. des § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idGf, als entschuldigt. Für diese Schülerinnen und Schüler liegt das Erarbeiten des in der Zeit des Fernbleibens vermittelten Lehrstoffes in ihrer bzw. der Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten; eine Begleitung durch „Distance Learning“ erfolgt hier nicht.

Die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe erfolgt auf Basis der vorhandenen Leistungsfeststellungen. Für den Fall, dass sich aufgrund des Fernbleibens eine sichere Beurteilung für die betreffende Schulstufe nicht treffen lässt, müsste die Ablegung von Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen gemäß § 20 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz anberaumt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Fragen 1 bis 3 sowie 12 verwiesen.

Zu Fragen 9 bis 11 sowie 19 bis 21:

- *Werden Schülern, die keiner Risikogruppe angehören, sich jedoch psychisch nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, entsprechende Endgeräte (Laptops etc.) für den Heimunterricht seitens des Bundes bzw. Landes zur Verfügung gestellt?*
- *Wenn ja, welche Kosten entstehen dadurch und wer trägt diese?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Schülern, die einer Risikogruppe angehören, entsprechende Endgeräte (Laptops etc.) für den Heimunterricht seitens des Bundes bzw. Landes zur Verfügung gestellt?*
- *Wenn ja, welche Kosten entstehen dadurch und wer trägt diese?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die in den Fragestellungen genannten Kriterien, wie etwa die (Nicht-)Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, waren keine Voraussetzung für die Zurverfügungstellung von digitalen Endgeräten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Der Bund bzw. das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Schulerhalter der allgemein bildenden höheren Schulen sowie der berufsbildenden

mittleren und höheren Schulen hat auf Basis einer Bedarfserhebung der Bildungsdirektionen ein Angebot von knapp 10.000 mobilen Endgeräten für die Bundesschulen geschaffen. Diese digitalen Endgeräte (Notebooks und Tablets) gingen nicht in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler über, sondern wurden für einen begrenzten Zeitraum (Distance Learning Phase) an Schülerinnen und Schüler verliehen, welche in der Erhalterschaft des Bundes stehende Schulen besuchten und selbst über keinen eigenen Computer verfügten. Für die Maßnahme der im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Schulerhalter gelegenen Bundesschulen fallen nach aktuellem Stand der Abrechnung Kosten in Höhe von rund EUR 4,8 Mio. in den Jahren 2020 bis 2022 an. Aktivitäten der Bundesländer in dem angesprochenen Bereich betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Fragen 13, 17 und 18:

- *War dafür die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich und wurde in jedem Fall ein solches vorgelegt?*
- *Wie erfolgt im Falle des Fernbleibens von Risikoschülern die Leistungsfeststellung?*
- *Wie wird das eigenständige Aneignen des Lernstoffes von Schülern, die einer Risikogruppe angehören im Rahmen des Heimunterrichts kontrolliert?*

Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II Nr. 208/2020 idgF, kann die Schulleitung für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die einer Risikogruppe angehören oder die mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben, auf Antrag ortsungebundenen Unterricht sowie Leistungsfeststellungen mittels elektronischer Kommunikation anordnen. Der Antrag ist hierbei durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer behördlichen Anordnung über die Quarantäne zu begründen. Die hiervon betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden werden somit weiterhin im Rahmen von „Distance learning“ unterrichtet.

Zu Fragen 14 bis 16:

- *Sofern den Schülern bzw. Eltern durch die Einholung eines solchen Attestes Kosten erwachsen sind, wurden diese rückerstattet?*
- *Wenn ja, auf welche Summe beliefen sich die Kosten und von wem wurden diese rückerstattet?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, da dies schulrechtlich nicht vorgesehen ist. Im Übrigen kennen die schulrechtlichen Bestimmungen auch in anderen Konstellationen die Vorlage von ärztlichen Zeugnissen (§ 45 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz, § 9 Abs. 5 Schulpflichtgesetz 1985); Allfällige Kosten wären von den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern zu tragen (§ 61 Schulunterrichtsgesetz, § 24 Schulpflichtgesetz 1985).

Zu Frage 22:

- *Wie ist aus Ihrer fachlichen Sicht der Umstand zu rechtfertigen, dass Schüler, die einer Risikogruppe angehören, bei Fernbleiben des Unterrichts ein ärztliches Attest vorlegen müssen, während Schüler, die sich "psychisch nicht in der Lage sehen" am Unterricht teilzunehmen, kein solches vorlegen müssen?*

Die Bestimmungen des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 bzw. des § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes sehen vor, dass die Erlaubnis zum Fernbleiben von der Schule aus begründetem Anlass erteilt werden kann. Ein ärztliches Attest wird vom Gesetz nicht verlangt. Die Befürchtung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten vor der Ansteckung in einer Pandemie wird – wie in Richtlinie 10 der Umsetzung des Etappenplans für Schulen festgelegt – als begründeter Anlass angesehen. Wie bereits zu Fragen 4 bis 8 ausgeführt, liegt im Gegensatz zu den Schülerinnen und Schülern, die einer Risikogruppe angehören oder die mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben, das Erarbeiten des in der Zeit des Fernbleibens vermittelten Lehrstoffes in ihrer bzw. der Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten; eine Begleitung durch „Distance Learning“ erfolgt hier nicht.

Wien, 28. August 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

